Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 39 (1947)

Heft: 1

Artikel: Geist und Grundlagen des Gesetzes

Autor: Weckerle, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eingesetzt. Das Volk selbst muss die Probe, vor die es sich vor aller Welt und vor seinen eigenen Nachkommen gestellt sieht, erfolgreich bestehen.

Geist und Grundlagen des Gesetzes

« Früher war für das Alter gesorgt; selbst alte Männer und Frauen konnten sich stets mit nützlicher Arbeit ehrlich durchbringen. Jene Zeit ist vorüber und wir müssen eine neue Form planvoller Altersversicherung schaffen. » Franklin D. *Roosevelt* (1938).

Die Not des Alters

Unter den Wunden, die das Leben den Menschen schlägt, ist diejenige des Alters die bei weitem grösste und die am schwersten zu ertragende, da dieses zumeist das Erlöschen des Erwerbs mit sich bringt.

« Als Ursache der Erwerbsunfähigkeit », so stellt der Beveridgeplan fest, « übertrifft das Alter an Wichtigkeit alle die anderen Ursachen der Erwerbsunfähigkeit zusammen. Unmittelbar vor dem Kriege waren zu einem bestimmten Zeitpunkt in England rund doppelt soviel Leute im Ruhestandsalter, das heisst von 65 Jahren und darüber im Falle der Männer und von 60 Jahren und darüber im Falle der Frauen, als es auf ihren Verdienst angewiesene Männer und Frauen im erwerbsfähigen Alter gab, die wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit aller Art nicht verdienen konnten. »

Der gleiche Bericht verweist auf die Ergebnisse einer Untersuchung in der englischen Stadt York aus dem Jahre 1936, aus der hervorgeht, « dass in York die Armut infolge Alters stärker war als Armut aus irgendeinem anderen einzelnen Grund » und dass vor der Einführung der Zusatzaltersrenten im Jahre 1940 von allen Bezügern von Altersrenten nur ein Drittel eine menschenwürdige Lebenshaltung zu führen imstande war.

Dass in der Schweiz die Verhältnisse nicht viel anders liegen, kann schon daraus geschlossen werden, dass beispielsweise der Expertenbericht davon ausging, es werde sich bei der Uebergangsgeneration die Bedarfsklausel schätzungsweise dahin auswirken, « dass etwa drei Viertel bis vier Fünftel der vorhandenen Bestände als Rentner in Betracht kommen werden ». Mit andern Worten: drei Viertel bis vier Fünftel unserer Greise leben in einem Zustand der Bedürftigkeit und sehen ihren Lebensabend durch wirtschaftliche Not verfinstert.

Die herrschende Hochkonjunktur hat dem sozialen Problem des Alters vorübergehend etwas von seiner Schärfe genommen. Diese

hat es mit sich gebracht, dass heute mehr Leute im Alter von 65 und mehr Jahren noch irgendwo durch ihre Arbeit ein dürftiges Auskommen finden. Gerade diese Erscheinung zeigt auch, wie stark unter unseren Alten der Arbeitswille lebt und dass es somit nicht ihre Schuld ist, wenn sie keine Verwendung für die ihnen verbliebene Arbeitskraft finden. Auch ist nicht zu übersehen, dass sich hinter dieser Arbeit der Alten sehr viel Not verbirgt, da sie zumeist auf Kosten der letzten Kräfte und der Gesundheit geht. Keinesfalls kann aus der augenblicklichen Mehrbeschäftigung der Greise geschlossen werden, dass das soziale Problem des Alters deswegen an Bedeutung eingebüsst habe. Schon ein geringes Nachlassen der heutigen Konjunktur wird die Zahl der arbeitslosen Alten beträchtlich vermehren, da diese die ersten sein werden, die dann ihre Arbeitsstellen verlassen müssen. Vor allem aber ergibt sich aus unserer Bevölkerungsstatistik, dass wir in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit einer raschen Zunahme der Greise zu rechnen haben. Zufolge dem Expertenbericht wird sich die Zahl der Männer und Frauen über 65 Jahre in der nachstehenden Weise entwickeln:

Jahr	Männer und Frauen über 65 Jahre
1948	322 000
1958	454 000
1968	564 000
1978	648 000

In den nächsten dreissig Jahren wird sich die Zahl der Greise somit verdoppeln. Das heisst: ein wachsender Teil der Bevölkerung blickt besorgt auf seinen Lebensabend.

An diesem Tatbestand ändert es nur wenig, dass die staatlichen und privaten Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen, wie Pensionskassen, Stiftungen und dergleichen, neuerdings eine recht beachtliche Entwicklung genommen haben. Denn wie jüngst angestellte Ermittlungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes ergeben haben, sind unter der unselbständig erwerbenden Bevölkerung auch heute noch nur « etwas mehr als ein Viertel bereits in irgendeiner Form gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes versichert ». Rund drei Viertel der Arbeitnehmer entbehren somit eines solchen Schutzes, ganz abgesehen davon, dass die bestehenden Versicherungen, namentlich soweit es sich um private Einrichtungen handelt, vielfach recht unzulänglich sind und auch nicht immer einen unbedingten Rechtsanspruch gewähren.

Die Not des Alters beschränkt sich auch nicht etwa nur auf die unselbständig Erwerbenden. Gewerbetreibende, Landwirte und freierwerbende Berufe werden von ihr ebenfalls betroffen. Auch ist in dieser Welt niemand gegen die Wechselfälle des Lebens gesichert.

Schon mancher, der ehedem im Wohlstand lebte, hat sein Leben elendiglich im Armenhause beschlossen. Es sind demnach auch alle Kreise der Bevölkerung an der Schaffung einer Altersversicherung interessiert.

Begreiflicherweise wird die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung am meisten von dem Arbeiter empfunden. Dieser ist am ehesten der Gefahr ausgesetzt, bei nachlassender Leistungsfähigkeit seinen Arbeitsplatz zu verlieren. In der Regel ist es ihm auch unmöglich, mit den ihm verbliebenen verminderten Kräften und Fähigkeiten noch etwas anzufangen, das ihn über Wasser halten könnte, im Gegensatz etwa zum Landwirt oder Gewerbler, der sich wohl stets irgendwie nützlich betätigen kann, da er selber über Produktionsmittel verfügt und für ihn der Zugang zu diesen nicht wie beim Arbeiter von einer andern Person abhängt. In der Regel ist der Arbeiter auch ganz ausserstande, durch Ersparnisse oder auf dem Wege der Privatversicherung für das Alter gehörig vorzusorgen. Das verhindert in den meisten Fällen schon die Unstetigkeit der Beschäftigung. Gerade die lebenden Generationen, aus der die Greise von morgen hervorgehen werden, haben es mehr als einmal erleben müssen, dass Krisenzeiten die gemachten Ersparnisse aufzehrten oder doch empfindlich reduzierten.

Niemand wird bestreiten wollen, dass die Fürsorge für die bedürftigen Greise im Laufe der Zeit durch Bund, Kantone und Gemeinden beträchtlich ausgebaut worden ist. Aber wie aller öffentlichen Fürsorge haftet dieser Hilfe der bittere Beigeschmack des Almosens an. Der öffentlich Unterstützte steht nun einmal am öffentlichen Pranger. Das ist ein Zustand, der eines Volksstaates unwürdig ist. Die Unterstützung für die Alten muss durch die Schaffung eines allgemeinen Rechtsanspruchs ihres heutigen demütigenden Charakters entkleidet werden. Das schuldet die Oeffentlichkeit allen, die ein Leben in Arbeit verbracht haben.

Es gibt im Leben des Menschen mannigfache unverschuldete Notlagen. Aber diejenige des Alters ist die quälendste, weil ausweglosesteste. Während der Kranke Genesung von seinem Leiden, der Arbeitslose die Wiedereinschaltung in den Produktionsprozess erwarten darf und dem Jugendlichen noch die ganze Welt offensteht, hat der Greis nur noch das Grab als einzige Chance vor sich. Zugleich steht er der Not, die das Alter ihm aufzwingt, wehrlos gegenüber. Schon darum ist es die unabweisbare Pflicht der noch rüstigen und wirtschaftlich kräftigen Teile des Volkes, den Greisen beizustehen und dafür zu sorgen, dass ihnen die Hilfe an ihrem Lebensabend in einer Weise zuteil wird, die sie nicht noch ihrer staatsbürgerlichen Würde beraubt, die nur allzuoft das einzige ist, das sie besitzen.

Der soziale Geist der AHV

Die AHV, wie sie jetzt als Gesetz vorliegt, verwirklicht erstmals auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Gedanken der Volkssolidarität, der als guter Schutzgeist einst an der Wiege der Eidgenossenschaft stand und sich gerade wieder im letzten Kriege durch die Schaffung des Wehrmannsschutzes aufs neue bewährt hat.

Alle bisher bestehenden Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionskassen) sind auf bestimmte Gruppen und Klassen beschränkt. Die AHV schlingt um alle sozialen Schichten ein brüderliches Band und demonstriert so in eindrücklicher Weise, « dass unser Volk auch hinsichtlich der Folgen des Alters und des Todes eine grosse Schicksalsgemeinschaft darstellt », wie der Expertenbericht den sozialen Inhalt des Gesetzes zutreffend umschreibt.

Die AHV will den Geist der Kameradschaft, wie er in dem Wehrmannsschutz verwirklicht worden ist, in den Frieden herüberretten und ihn für die grösste und dringendste soziale Aufgabe, den Schutz der Greise und der Hinterlassenen, dauernd fruchtbar machen. Nachdem es gelungen ist, mit dem zweiprozentigen Beitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber und einem Staatsbeitrag in gleicher Höhe den Familien der zum Militärdienst Aufgebotenen einen wirksamen Schutz zu sichern, muss es auch möglich sein, mit den gleichen Mitteln ein nicht minder notwendiges und segensvolles Werk zum Wohle der Greise sowie der Witwen und Waisen zu schaffen.

Wie im Wehrmannsschutz, so werden auch in der AHV Selbsthilfe und Staatshilfe zu gemeinsamem Wirken verbunden. Wie dort entsteht der Anspruch nicht kraft Bedürftigkeit, sondern kraft der Beiträge. Es handelt sich um Versicherung, nicht um Fürsorge. Mit dem Wehrmannsschutz hat die AHV auch den Gedanken der Volkssolidarität gemein. Diese findet ihre Verwirklichung vor allem durch das *Versicherungsobligatorium*, das alle Bürger nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit behandelt. Nach den guten Erfahrungen mit dem Wehrmannsschutz sollte dieser Gedanke keiner weiteren Rechtfertigung mehr bedürfen. Immerhin mag daran erinnert werden, dass schon die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919 das Versicherungsobligatorium vertrat. Das gleiche gilt von der Botschaft vom 29. August 1929. In dieser wurde das Volksobligatorium wie folgt begründet:

> Eines aber hat die Erfahrung gelehrt, dass nur auf dem Boden des Obligatoriums eine Sozialversicherung geschaffen und durchgeführt werden kann, die ihrer Aufgabe gerecht zu werden vermag und diesen Namen verdient. Die wenigen Ausnahmen, in denen auch mit der Freiwilligkeit gewisse Erfolge erzielt worden sind, treffen nur auf Versicherungszweige sachlich beschränkten Umfangs, wie die Krankenversicherung, unter besonders günstigen Verhältnissen zu...

Gewiss bringt der Versicherungszwang etwelche Einschränkung der persönlichen Freiheit. Sie ist aber um der höheren Ziele der Gemeinschaft willen und im wahren Interesse des einzelnen notwendig. Aehnlich wie der Schulzwang zur allgemeinen Volksbildung und damit in der vermehrten Einsicht und Urteilsfähigkeit zur wahren Freiheit führt, so verleiht auch die Sozialversicherung mit ihren Rechtsansprüchen dem einzelnen eine freiere Stellung und macht ihn selbständiger. Dies ist in einer Demokratie wie der unsrigen, in der dem einzelnen eine so bedeutende Rolle bei der Bildung des Staatswillens eingeräumt ist, besonders wichtig und seiner staatsbürgerlichen Stellung würdiger, als wenn er oder seine Hinterlassenen, sobald die Not an sie herantritt, an die Armenpflege und die private Wohltätigkeit appellieren müssen.

Es ist der Zwang auch in der Sozialversicherung, wie in andern Gebieten der Gesetzgebung, nicht Selbstzweck, sondern bloss Mittel zum Zweck, dazu bestimmt, Werke der Gemeinschaft zu ermöglichen, die dem einzelnen zum Segen gereichen sollen und die nicht am fehlenden Verständnis oder dem Widerstreben einer Minderheit scheitern dürfen...

Zwingt das Volksobligatorium alle, gleichgültig ob reich oder arm, zum Zusammenstehen, so bewirkt die im Gesetz vorgesehene *Abstufung der Renten* eine Verfeinerung der Solidaritätsformen unter den Versicherten. Die Renten steigen nicht parallel mit den Beiträgen. Bis zu einem Jahreseinkommen von 3750 Fr. werden die Beiträge dreimal so hoch angerechnet als bei einem Jahreseinkommen, das diesen Betrag überschreitet, und von 7500 Franken an werden die Beiträge bei der Bemessung der Renten überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Zugleich sichert die Festsetzung einer Mindestrente auch jenen eine durchaus beachtliche Rente, die praktisch kein Einkommen haben und eigentlich nur symbolische Beiträge von 1 Fr. im Monat leisten. « In der untersten Beitragsklasse », so stellt der Expertenbericht dazu erläuternd fest, « wird als einfache Altersrente 100 und mehr Prozent vom fiktiven Einkommen gewährt. Beim Arbeiter stellt die Rente noch beinahe 30 Prozent seines Einkommens dar und die Ehepaaralterssrente zirka 45 Prozent, und dies immer bei einer vierprozentigen Beitragsleistung. Man vergleiche diese hohen prozentualen Ansätze mit jenen, die beispielsweise in den Pensionskassen zur Anwendung gelangen, wo ebenfalls bei einer vierprozentigen Beitragsleistung nur Renten von zirka 20 Prozent der Löhne ausgerichtet werden. »

In den Diskussionen über das Beitragssystem der AHV ist da und dort beanstandet worden, dass dies für alle Einkommen gleiche Prozentsätze vorsieht und keine Abstufung der Beiträge kennt. Durch die oben beschriebene Abstufung der Rentensätze wird aber praktisch der gleiche Effekt erreicht wie durch eine Abstufung der Beiträge, die in der Praxis nur sehr schwer oder überhaupt nicht durchführbar gewesen wäre, ganz abgesehen davon, dass sich die Uebernahme des Beitragssystems der Lohn- und Verdienstersatzordnung durch die AHV sozusagen von selbst aufdrängte.

Das abgestufte Rentensystem hat weiter den Vorteil, dass es den grossen sozialen Verschiedenheiten des Landes in weitestem Umfange Rechnung trägt, ohne zu derart rohen und ungerechten Unterscheidungen wie städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse greifen zu müssen, wie dies für die Rentner der Uebergangszeit bedauerlicherweise noch notwendig wird. Dank dem gewählten Rentensystem können in Regionen mit verhältnismässig niedrigem Lebensstandard auch niedrige Beiträge verlangt werden. Umgekehrt zahlen die Versicherten in den Städten, wo der Lebensstandard hoch ist, höhere Beiträge und erhalten dafür auch entsprechend höhere Renten. Diese Tatsache wird mitunter übersehen. Ihre Wichtigkeit erhellt daraus, dass praktisch die im Gesetz vorgesehenen Mindestrenten Seltenheiten sein werden und absolut keinen Massstab für die Rentenleistungen darstellen. Beispielsweise ist von den Experten errechnet worden, dass als Bezüger von Mindestrenten gerade nur ein Prozent der Versicherten in Betracht kommt. Die Mindestrenten gelangen so gut wie ausschliesslich im Bezirk der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Auszahlung, wo sie ganz zweifellos trotz ihrer augenscheinlichen Geringfügigkeit eine sehr fühlbare und höchst willkommene Hilfe darstellen werden. Es sei nur daran erinnert, dass landwirtschaftliche Kreise selber die Auffassung vertraten, dass der « Bauernfranken », das heisst ein Franken Rente pro Tag, auf dem Lande durchaus ausreichend sei.

Anderseits hat es das Gesetz mittels des abgestuften Rentensystems auch wieder vermieden, den Gedanken der Solidarität zu überspannen und ihm jede individuelle Gerechtigkeit zu opfern. Die Versicherten werden nicht einfach über einen und denselben Kamm geschoren. Innerhalb der kollektiven Gerechtigkeit erhält vielmehr jeder Versicherte eine seinen Beiträgen gemässe Rente. Eine solche Berücksichtigung der Beiträge wird möglich dank dem von der AHV zu führenden *individuellen Beitragskonto,* dessen Organisation bei den modernen technischen Verfahren auf keine allzu grossen Schwierigkeiten stösst. Jedem Versicherten werden die von ihm entrichteten Beiträge gutgeschrieben und dienen dann zur Berechnung der ihm zustehenden Rente.

Merkwürdigerweise ist gerade dieses abgestufte Rentensystem stark angefeindet und ihm gegenüber die Forderung nach *Einheitsrenten* erhoben worden. Zweifellos brächte das System der Einheitsrente eine grosse Vereinfachung der gesamten Organisation mit sich und würde insbesondere auch das individuelle Beitragskonto überflüssig machen. Diese Einfachheit ginge aber auf Kosten der Gerechtigkeit. Alle bekämen die gleiche Rente ohne Rücksicht auf die von ihnen geleisteten Beiträge und auch ohne Rücksicht auf die sozialen Notwendigkeiten. Wohin dies führen würde, hat Nationalrat Robert *Bratschi* als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission dargelegt:

Angenommen, dass der Versicherung die Mittel zur Verfügung stehen, die vorgesehen sind, das heisst durchschnittlich jährliche Leistungen von 520 Millionen Franken, erhalten wir nach den neuesten Berechnungen eine einfache Altersrente von 825 und eine Ehepaarrente von 1320 Fr. Auf der Grundlage der gleichen Mittel erhält der Arbeiter mit einem Durchschnittslohn von 3750 Fr. eine einfache Altersrente von 1200 und eine Ehepaarrente von 1920 Fr., gleichgültig, ob er in der Stadt oder auf dem Lande wohnt. Die Renten der Vorlage sind also um 50 Prozent höher als sie bei Einheitsrenten wären. Also ist es so, dass der Arbeiter in der Hauptsache die Kosten der Einheitsrente bezahlen würde. Das können Sie dem Arbeiter nicht zumuten; er würde beim System der Einheitsrente praktisch vom Staatszuschuss nichts erhalten. Dieser Staatszuschuss würde vollständig an die andern Volkskreise gehen, der Arbeiter würde ungefähr den Gegenwert seiner eigenen Leistungen erhalten. Diese Meinung kann es sicher nicht haben. Die Altersversicherung muss ein Werk der Solidarität sein, von der der Arbeiter, der die Versicherung am notwendigsten hat, auch profitieren soll.

Der Solidaritätsgedanke in der AHV findet seine praktische Verwirklichung in verschiedenen Formen. Dank dem Volksobligatorium besteht zunächst eine Solidarität der Berufe, da Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Aerzte, Fürsprecher usw. vor dem Gesetze gleich sind, und darüber hinaus auch eine Solidarität zwischen Stadt und Land. Ferner bewirkt das abgestufte Rentensystem eine wirtschaftliche Solidarität. Diese besteht darin, dass der Bessergestellte für seine Beiträge verhältnismässig niedrigere Renten erhält als der Schlechtergestellte. Auch besteht eine Solidarität der Generationen, indem die Jüngeren durch ihre längere Beitragsleistung den Aelteren helfen, ihren Lebensabend unbesorgter zu verbringen. Im Gesetz drückt sich dies darin aus, dass diejenigen, die beim Inkrafttreten der AHV das 45. Altersjahr überschritten haben, also die sogenannte Teilrentner-Generation, eine gewisse Bevorzugung bei der Rentenbemessung erfahren. Doch vermeidet das Gesetz auch hier eine Ueberspannung des Prinzips der Solidarität. Ferner gibt es eine Solidarität der Geschlechter. Wohl muss die erwerbstätige Frau den gleichen prozentualen Beitragssatz entrichten und erhält auch die Rente nach dem gleichen Massstab zugeteilt wie der Mann; aber da die Frau im allgemeinen länger lebt als der Mann, kommt sie auch länger in den Genuß der Rente und repräsentiert diese einen höheren Wert, als den Beiträgen der Frau entspricht. Endlich gibt es noch eine Solidarität der Ledigen mit den Verheirateten, da die Ledigen den gleichen Beitrag entrichten wie die Verheirateten, aber nur Anspruch auf die einfache Altersrente haben. Sicher darf man der Botschaft des Bundesrates durchaus zustimmen, wenn sie erklärt: « Dem Grundsatz der Solidarität wird in dem Gesetz in einem Masse Rechnung getragen, wie er in der ausländischen Gesetzgebung kaum zu finden sein wird. »

Der Schutz der Witwen und Waisen

Ein besonderes Schmuckstück des Gesetzes bildet zweifellos der Hinterlassenenschutz. Dessen grosse Bedeutung ergibt sich schon daraus, dass seine Segnungen bereits im ersten Jahre nach Inkrafttreten der AHV 60 000 Witwen und 52 000 Waisen zugute kommen. Diese Zahlen werden nach zehn Jahren auf 74 000, bzw. 64 000 und später weiter auf rund 80 000, bzw. 70 000 steigen.

Befreit die Altersversicherung die Menschen von den grössten Sorgen des Alters, so gibt die Hinterlassenenversicherung ihnen die beruhigende Gewissheit, dass ihre Angehörigen im Falle eines vorzeitigen Todes nicht der nackten Not ausgeliefert sind. Diese Sorge um die Nächsten lastet auf den unbegüterten Volkskreisen besonders schwer, weil sie ihnen ständig gegenwärtig ist. Nur zwei Drittel aller Menschen überschreiten die Altersgrenze von 65 Jahren. Ein Drittel wird vorher vom Tode ereilt, und keiner hat es verbrieft, dass er nicht zu diesem Drittel gehört. Diese Sorge drückt um so schwerer, je grösser die Zahl der Kinder und der Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit ist. Zugleich gibt der Hinterlassenenschutz dem Versicherten die Gewähr, dass seine Beiträge an die Versicherung nicht verlorengehen, sondern dass bei vorzeitigem Tod seine Angehörigen in deren vollen Genuss gelangen. Schon darum war es ein überaus glücklicher Gedanke, die Altersversicherung mit einer Hinterlassenenversicherung zu kombinieren. Es kann daher nicht überraschen, dass bereits die früheren bundesrätlichen Botschaften eine solche Kombination ins Auge fassten. Es ist aber dem gegenwärtigen Gesetz vorbehalten geblieben, für den Hinterlassenenschutz eine Regelung zu finden, die als befriedigend erachtet werden kann.

Die *Höhe der Witwenrente* wird nach dem Alter der verwitweten Frau abgestuft und bewegt sich zwischen 50 und 90 Prozent der einfachen Altersrente, auf die der Mann Anspruch gehabt hätte, beträgt aber im Minimum 375 Fr. im Jahr. Vollendet die Witwe das 65. Altersjahr, so tritt sie in den vollen Genuss der einfachen Altersrente des Mannes. Die geschiedene Frau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltungsbeiträgen verpflichtet war. Hat die geschiedene Frau Rentenanspruch kraft eigener Beiträge, so darf dieser Anspruch nicht deswegen gekürzt werden, weil die Frau während ihrer Verheiratung keine Beiträge entrichtet hat.

Die *Waisenrenten* nehmen innerhalb des ganzen Rentensystems der AHV eine Sonderstellung ein, da sie sich immer nach der Vollrente richten, auf die der Vater bei Erreichung des 65. Altersjahres Anspruch gehabt hätte, auch wenn er nur während eines einzigen Jahres Beiträge entrichtet hat. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es ein Unrecht wäre, Kinder, die das Unglück hatten, ihren

Ernährer zu verlieren, dafür entgelten zu lassen, dass dieser die Beiträge nur während kurzer Zeit entrichten konnte.

Die einfache Waisenrente beträgt 30 Prozent der entsprechenden Vollrente des Ernährers, jedoch mindestens 145 und höchstens 360 Franken im Jahr, die Vollwaisenrente 45 Prozent, jedoch mindestens 215 und höchstens 540 Franken im Jahr. Praktisch werden die Waisen eines Arbeiters mit einem Jahresverdienst von durchschnittlich 3750 Franken stets in den Genuss der Höchstbeträge gelangen.

Grundsätzlich wird die Waisenrente bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für die in Ausbildung begriffenen Kinder jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt. Wie die Botschaft des Bundesrates ausdrücklich in Aussicht stellt, ist beabsichtigt, in einer besonderen Ausführungsverordnung den Begriff der Ausbildung «weit zu fassen und darunter alle Arten der Ausbildung für den zukünftigen Beruf zu subsumieren». Für Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit nur beschränkt erwerbsfähig sind, dauert der Rentenanspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Die einer Witwe und ihren Kindern jährlich zustehenden Witwen- und Waisenrenten können nur gekürzt werden, wenn sie zusammen den Durchschnitt der letzten drei normalen Jahreseinkommen des verstorbenen Mannes überschreiten. In keinem Falle darf die Kürzung aber mehr als ein Drittel der gesetzlichen Renten ausmachen. Auch ist der Anspruch der Waisen unabhängig davon, wie sich das Schicksal des überlebenden Elternteils später gestaltet. Begreiflicherweise wird hierdurch einer Witwe die Wiederverheiratung wesentlich erleichtert.

Die sehr weitherzige Behandlung der Witwen und vor allem der Waisen in der AHV wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass beispielsweise das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung als Höchstbetrag, auf den Witwen und Waisen zusammen Anspruch haben, nur 60 Prozent des Lohnes vorsieht.

Im ganzen schliesst die in der Hinterlassenenversicherung vorgesehene Regelung einen ausserordentlich starken Familienschutz ein.

Die verheiratete Frau in der AHV

Den Weg kühner Neuerung beschreitet die AHV gegenüber der verheirateten, nicht erwerbstätigen Frau. Diese kommt ebenfalls in den Genuss der Altersrente, und zwar entsteht ihr Anspruch hierauf auf Grund der Beiträge des Mannes. Das Gesetz betrachtet das Ehepaar als eine Arbeitseinheit, wodurch auch die wichtige Tätigkeit, die die Frau ohne Entgelt im Hause verrichtet und die ja dem Manne erst den vollen Einsatz seiner Arbeitskraft erlaubt, ihre gebührende Anerkennung findet. Unverkennbar schwingen

hier Ideen mit, denen im grossen erstmals der Beveridgeplan Bahn gebrochen hat. In dieser stellt der Verfasser den mit allen bisherigen sozialpolitischen Auffassungen brechenden Grundsatz auf:

> Wenn von einer Sozialpolitik die Rede sein soll, die die Tatsachen nicht ignoriert, muss die überwiegende Mehrheit der verheirateten Frauen als mit einer Arbeit beschäftigt angesehen werden, die, wenngleich unbezahlt, lebenswichtig ist, ohne welche die Ehemänner ihre bezahlte Arbeit nicht verrichten könnten und ohne welche die Nation nicht weiterbestehen könnte.

Es wird stets ein historisches Verdienst der AHV sein, dass sie diese neue Erkenntnis erstmals in die eidgenössische Sozialversicherung einführt. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass der neue Grundsatz bei der AHV nicht stillstehen, sondern früher oder später auch auf andere Zweige der Sozialversicherung übergreifen wird und dass die AHV somit auf einem weiten und wichtigen Gebiet zugleich wertvolle Pionierarbeit leistet. Bereits hat der schwedische Sozialminister dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die freie ärztliche Behandlung ausdrücklich auch auf die nicht berufstätigen Ehefrauen ausdehnt.

Die Ehefrau kommt vorzüglich in der Form der *Ehepaar-Altersrente* in den Rentengenuss, die 160 Prozent der einfachen Altersrenten beträgt. Der Anspruch hierauf wird durch Art. 22 geregelt, der unter anderem besagt:

> Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr und die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.
>
> Sorgt der Mann nicht für die Ehefrau oder leben die Ehegatten getrennt, so ist die Frau befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrechtliche Anordnungen.

Namentlich aus der letzteren Bestimmung ergibt sich einwandfrei, dass es sich für die Ehefrau nicht nur um einen indirekten Anspruch handelt. Das Gesetz macht diesen ausdrücklich von dem Ehepartner unabhängig.

Die Berechnung der Ehepaarrente erfolgt allgemein auf Grund des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Ehemannes. Indessen dienen Beiträge, die die Frau vor oder während der Ehe selbst geleistet hat, in allen Fällen zur Erhöhung der Ehepaarrente, indem sie den Beiträgen des Mannes hinzugezählt werden. Von der Frau geleistete Beiträge gehen also nicht verloren. Sie bringt damit vielmehr einen gewissen Rentenanspruch mit in die Ehe. In der Regel wird sich diese Zurechnung der Beiträge der Frau praktisch dahin auswirken, dass die auf Grund der Beiträge beider Ehegatten berechnete Ehepaarrente höher sein wird als die Summe der einfachen Altersrenten, auf die der Mann und die Frau kraft der eigenen Beiträge Anspruch hätten.

Anderseits können auch Ehefrauen in den Genuss einer einfachen Altersrente gelangen. Dieser Fall tritt jedoch nur ein, wenn wohl die Frau, nicht aber der Mann das 65. Altersjahr zurückgelegt hat. Voraussetzung ist freilich, dass die Frau auch während der Ehe Beiträge von durchschnittlich mindestens 12 Franken im Jahr entrichtet hat.

Die *erwerbstätige Ehefrau* ist von der Beitragspflicht nicht entbunden. Sie bezahlt die Beiträge wie der erwerbstätige Mann. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Frauen, die ohne Entgelt im Betriebe des Mannes arbeiten.

Man darf der in der AHV für die Ehefrau getroffenen Regelung nachrühmen, dass sie die bisher glücklichste Lösung eines Problems ist, das die Versicherungstechniker immer wieder vor schwierigste Aufgaben gestellt hat. Zumeist stipulierten alle früheren Lösungsversuche eine Beitragspflicht auch für die Ehefrau, was praktisch eine höhere Belastung des Ehemannes bedeutete. Lediglich die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung des Kantons Basel-Stadt räumt der Ehefrau Beitragsfreiheit bei gleichzeitigem Rentenanspruch ein. Dieser Anspruch entsteht für die Ehefrau jedoch erst nach Vollendung des 65. Altersjahres. Auch beträgt die Rente der Ehefrau nur 40 Prozent derjenigen des Ehemannes. Da die letztere im günstigsten Falle, das heisst wenn der Versicherte im Alter von 20 Jahren eintritt, 720 Franken im Jahre beträgt, steht der Frau höchstens ein Rentenanspruch in Höhe von 300 Fr. zu. Bei der in der AHV vorgesehenen Regelung der Ehepaar-Altersrenten entfällt dieser Betrag schon bei den Mindestrenten auf die Ehefrau, die in der Praxis, wie schon erwähnt, nur in gewissen Bezirken der Landwirtschaft und nur für einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Versicherten zur Auszahlung gelangen.

Ein Schirmwerk der Demokratie

Die AHV ist bei weitem das grösste und umfassendste Sozialwerk, das die Schweiz jemals in Angriff genommen hat und reicht schon allein durch ihren Umfang weit über den sozialen Zweck hinaus, für den sie unmittelbar bestimmt ist. Im Wege der obligatorischen Volksversicherung wird ein Teil des Volkseinkommens alljährlich der privaten Verwendung entzogen und der Allgemeinheit dienstbar gemacht. Das Volkseinkommen wird dadurch nicht vermindert, sondern es wird lediglich im Sinne eines grösseren Ausgleichs zwischen arm und reich, also im Sinne einer höheren sozialen Gerechtigkeit verteilt. Es geht darum der Volkswirtschaft nichts verloren. Das Gegenteil wird der Fall sein. Die Versicherung verhütet die Verarmung der unteren Volksschichten. Sie hebt somit deren Kaufkraft, führt demzufolge zur Vermehrung des Konsums und kann daher, wie der Bericht der Finanzexperten mit

Recht hervorhebt, «in Krisenzeiten zu erhöhtem Absatz der Landwirtschaft und des Gewerbes führen». Die AHV ist somit ein bedeutender Faktor der Wirtschaftsstabilisierung. Sie kann zwar den Ausbruch von Wirtschaftskrisen nicht verhindern, aber sie wird deren Folgen mildern.

Mit Bestimmtheit darf auch erwartet werden, dass die Verscheuchung der Sorgen um das Alter und um die Angehörigen die Arbeitsfreudigkeit erhöht, was wieder der gesamten Wirtschaft des Landes zugute kommt. Es ist ja wesentlich diese Ueberlegung, die bereits viele private Unternehmungen dazu veranlasst hat, aus eigener Initiative Stiftungen für das Alter zu schaffen. Die AHV setzt denn auch in Wirklichkeit nur ein Werk fort, von dessen Notwendigkeit sich einsichtige Kreise längst Rechenschaft gegeben haben, das sie aber aus eigener Kraft nicht zu allgemeiner Geltung zu bringen vermögen, weshalb sich eine staatliche Regelung von selbst gebietet. Schon die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919 gab dieser Einsicht Ausdruck. Diese beantwortete die Frage der staatlichen Einmischung eindeutig mit der Feststellung:

> Die ökonomische Lage der Bevölkerung ist eine Folge der vom Staate geschaffenen oder doch geduldeten und geschützten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen. Darin liegt das Recht des Staates, helfend und korrigierend einzuwirken, ohne weiteres begründet.

Was vor bald dreissig Jahren galt, gilt heute, nach dem zweiten Weltkrieg, erst recht. Dieses Erlebnis hat sich den Menschen unverwischbar eingeprägt. Sie waren einmal mehr Zeuge, zu welch gigantischen Leistungen die Staaten fähig sind, wenn wirkliche oder auch nur vermeintliche nationale Interessen auf dem Spiele stehen. Vor allem hat ihnen dieser Krieg, sei es auch vorwiegend in der Form unerhörter Zerstörungen, überhaupt erst eine Vorstellung von den gewaltigen technischen Fortschritten vermittelt. Es ist nur logisch, wenn diese Menschen sich sagen, dass der zweckvolle Einsatz der modernen Technik eine allgemeine Hebung des Lebensstandardes erlaubt. Das ist auch der Grund, warum der Krieg überall dem Sehnen nach einer grösseren sozialen Sicherheit gerufen hat, auf das die Atlantikcharta ebenso wie der an ihr inspirierte Beveridgeplan nur erste Antworten sind. Sicher werden die Völker nicht ruhen, ehe das Sehnen Erfüllung findet.

Unser Land darf da nicht zurückstehen. Die Schaffung einer wirksamen Alters- und Hinterlassenenversicherung ist ein viele Jahrzehnte altes Versprechen, das endlich Erfüllung heischt. Wenn heute sogar Länder im Angesicht rauchender Ruinen und unerhörter Kriegsopfer kühn zur Verwirklichung einer solchen Sozialreform schreiten, dann geziemt sich dies für die Schweiz, die von allen diesen Schrecken des Krieges verschont geblieben ist und die das Glück hatte, ihren gesamten Produktions- und Verkehrsappa-

rat intakt in den Frieden hinüberzuretten, noch mehr. Letzten Endes geht es bei der AHV um den denkbar wirksamsten Schutz der menschlichen Arbeitskraft, und diese ist das wichtigste Gut, das unser Land besitzt, da sie den eigentlichen Quell unseres Wohlstandes bildet. Dieses Gut kann leicht gefährdet werden. Der schweizerische Qualitätsarbeiter war immer sehr gesucht. Es ist vorauszusehen, dass in Ländern, in denen der Krieg breite Lücken in die Volkskraft gerissen hat und die zumeist über wenig geschulten Nachwuchs verfügen, weil die Kriegswirren den Unterricht lahmlegten und der kaum der Lehre entwachsene Arbeiter das Werkzeug mit der Waffe vertauschen musste, eine starke Nachfrage nach schweizerischen Qualitätsarbeitern einsetzen wird. Nun hat es den Schweizer schon zu allen Zeiten in die Ferne gelockt, und es wird daher energischster Anstrengungen bedürfen, um den Arbeiter fester an die Heimat zu binden und eine Massenabwanderung zu verhindern. Nichts vermag eine solche festere Bindung besser zu bewirken als die Gewissheit, dass der Arbeiter weitgehend der Sorgen um den Lebensabend enthoben ist und dass auch Frau und Kind gegen Not geschützt sind. Das beweisen die Erfahrungen, die seinerzeit mit der Bismarckschen Alters- und Invalidenversicherung gemacht worden sind. Trotz den Mängeln und Unzulänglichkeiten, die jenem Gesetz anhafteten, brachte es die damalige starke Auswanderung von Deutschen augenblicklich zum Stillstand. Uebrigens kommt die AHV auch den Schweizern im Auslande zugute, da diese ihr freiwillig beitreten oder aber ihre frühere Mitgliedschaft auch nach der Auswanderung fortsetzen können. Die AHV würde somit auch den Auslandschweizer fester an die Heimat binden.

Auch die Erhaltung unseres Volkes drängt zur AHV. Vor dem Kriege blickte man besorgt auf die sinkenden Geburtenziffern, und es fehlte nicht an Warnern, die bereits das Aussterben des Schweizervolkes prophezeiten. Im Kriege erlebten wir dann die grosse Ueberraschung, dass die Geburtenziffern von Jahr zu Jahr wieder stiegen. Es steht auch ausser Zweifel, was die Wendung herbeigeführt hat: sie war einzig und allein dem gut ausgebauten Wehrmannsschutz zu verdanken. Es ist somit erwiesen, dass die Geburtenabnahme kein Naturgesetz ist und dass ihr durch einen wirksamen Schutz der Familie, wie sie die Lohn- und Verdienstersatzordnung brachte, gesteuert werden kann. Dank dem guten Ausbau des Hinterlassenenschutzes wird dieser Schutz nun von der AHV übernommen. Es darf darum erwartet werden, dass auch die Geburtenziffern auf dem jetzt erreichten Niveau erhalten bleiben. Die Erfahrungen im Kriege haben bewiesen, dass der Wunsch nach Kindern nach wie vor in unserm Volke lebt. Er wurde nur durch die ständige Angst vor wirtschaftlicher Not erstickt. Die AHV verscheucht diese Angst, wie es der Wehrmannsschutz im Kriege tat. Die zu erwartenden Folgen sind nicht nur bevölkerungspolitisch für unser Land

bedeutsam. Es ist mit Recht als die eigentliche Tragik der heutigen AHV bezeichnet worden, dass die Zahl der Jungen in einem Missverhältnis zu der der Alten steht. Erhöhte Geburtenziffern würden dieses Missverhältnis im Laufe der Zeit aufheben und damit auch die Fortführung und Verbesserung des jetzigen Werkes wesentlich erleichtern.

Endlich ist nicht zu übersehen, dass es keineswegs nur Kriege sind, die Gefahren für unser Land heraufbeschwören. Gewitterstürme können auch inmitten des tiefsten Länderfriedens heraufziehen und für unser Land zu einer tödlichen Gefahr werden. Franklin Delano *Roosevelt*, Amerikas grosser Präsident, hat diese Gefahren einmal also angedeutet:

> Es ist uns klar geworden, dass die wahre Freiheit des einzelnen von wirtschaftlicher Sicherheit und Selbständigkeit abhängig ist. «Bedürftige Menschen sind keine freien Menschen». Hungrige und Arbeitslose fördern Diktaturen... Wir wissen heute, dass Freiheit keine halben Massnahmen duldet. Wenn der Durchschnittsbürger gleiches Stimmrecht hat, muss er auch gleiches Markrecht haben.

Es sind heute ungefähr siebzig Jahre, dass der Bundesstaat sein erstes grosses Sozialwerk schuf: das Eidgenössische Fabrikgesetz. Das Gesetz war damals heftig umstritten. Vielen ging es zu weit, andern gab es zu wenig. Damals rief der Bündner *Salis*, dieser hochgeachtete Gelehrte, im Nationalrat warnend den Zaudernden die unvergesslichen Worte zu: «Die höchste und ethischste Staatsform, die der demokratischen Republik, birgt aber auch Gefahren in sich, wenn die Bevölkerung geistig und körperlich vernachlässigt wird. Wir sind daher gezwungen, das Volk geistig und körperlich besser zu erziehen, um zu vermeiden, dass ein entartetes Volk die beste Staatsform missbrauche.» Mit etwas andern Worten sagte Salis damit dasselbe wie Roosevelt. Seine Mahnung gilt heute noch, ja sie gilt heute erst recht. War es vor siebzig Jahren der überlange Arbeitstag, der für unser Gemeinwesen Gefahren heraufbeschwor, so ist es heute vor allem die wirtschaftliche Not, die das Alter und der Verlust des Ernährers für weiteste Kreise des Volkes mit sich bringen. Mit der AHV würde nicht nur das Werk gekrönt, das im Jahre 1877 mit dem Eidgenössischen Fabrikgesetz begonnen wurde, sie wäre zugleich das sicherste Schirmwerk unserer Demokratie, und nicht würdiger und zuversichtlicher könnte der Bundesstaat seine Jahrhundertfeier begehen, als durch die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, da sie im Schweizervolk neue Bande der Eintracht und der Solidarität herstellt.